

Steuertipp Feld – Stand: 23.11.2016



## **Ärgerliche Kleinigkeiten - Kürzungen bei den Krankenkassenbeiträgen**

Sonderausgaben kann jeder Steuerpflichtige bekanntlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung von seinen Einkünften abziehen. Zu diesen Sonderausgaben zählen auch die gezahlten Krankenkassenbeiträge. Ärgerlich ist es allerdings, wenn man bei der Prüfung des Einkommensteuerbescheides feststellt, dass das Finanzamt bei den besonders begünstigten Beiträgen zur Basiskrankenversicherung Abzüge von € 90,00 bis zu € 300,00 vorgenommen hat. Besondere Freude kommt auf, wenn das Finanzamt diese Abzüge in den Erläuterungen zum Einkommensteuerbescheid nicht begründet.

Aufgrund der geringen steuerlichen Auswirkung für den Einzelnen von durchschnittlich € 40,00 an höherer Steuernachzahlung oder geringerer Erstattung sind diese Kürzungen oft nicht weiter verfolgt worden. Auf Nachfrage erklärten die Finanzämter, sie hätten lediglich die elektronische Jahresmeldung der Krankenkasse ausgewertet und diese enthalte einen entsprechenden Kürzungsbetrag. Was genau der Grund der Kürzung sei, wisse man nicht. Rückfragen bei meinen Mandanten, denen teilweise weitere Unterlagen ihrer Krankenkasse vorlagen, und bei den Krankenkassen ergaben: die Kürzungen erfolgten in den meisten Fällen aufgrund von Bonuszahlungen, die als Anreiz für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen für gesundheitsbewusstes Verhalten gezahlt wurden, zum geringen Teil auch aufgrund von Beitragsrückerstattungen oder Prämienzahlungen.

Den Krankenkassen steht bei der Jahresbeitragsmeldung für alle Kürzungsbeträge nur ein Eingabefeld zur Verfügung, in das auch keine Kürzungsgründe eingegeben werden können. Für das Finanzamt ist somit keine Unterscheidung möglich, es kürzt. Bei Bonuszahlungen zu Unrecht, so die Auffassung nicht nur eines Steuerberaters. Es wurden eine Vielzahl an Einsprüchen eingelegt und mehrere Verfahren vor Finanzgerichten geführt. Um diesen gewaltigen Ansturm einzudämmen, haben die Finanzämter seit August 2016 eine Vorläufigkeitserklärung in alle Steuerbescheide aufgenommen, bei denen Basiskrankenversicherungsbeiträge gekürzt wurden. Mit einem Anfang November 2016 veröffentlichten Urteil hat nun der Bundesfinanzhof die Auffassung von Steuerbürgern und Steuerberatern bestätigt: Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten sind nicht zu kürzen.

Soweit Einsprüche eingelegt wurden oder die Vorläufigkeit gereift, haben die Finanzämter nun in erheblichem Umfang Einkommensteuerbescheide zu ändern und kleinste Beträge nachträglich zu erstatten. Aber auch € 40,00 reichen für ein schönes Weihnachtsgeschenk...

... meint Ihr Steuerberater Thomas Feld  
[www.steuerberater-feld.de](http://www.steuerberater-feld.de)